

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., wozu die Post und unsere Konduktorenbezüge 3 Mk.

und Gegend.

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das königliche Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Wilsdruff, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Croisitz, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauternitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Randberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Müllitz-Roßbach, Mohorn, Münsitz, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrdorf, Pohrdorf bei Wilsdruff, Roßbach, Roßschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunko, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 21.

Dienstag, den 23. Februar 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Brot- und Mehlversorgung.

§ 1. Laut Beschluß der Reichsverteilstelle vom 9. Februar 1915 wird der zulässige tägliche Durchschnittsverbrauch an Roggen- und Weizenmehlgehalt des Brotes und an Mehl auf 225 Gramm für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung festgesetzt.

§ 2. Im Rahmen des nach § 1 zulässigen Höchstverbrauches wird ein Wochenverbrauch von 2 Kilogramm Brot, Weißbrot und Mehl für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis auf weiteres festgesetzt.

§ 3. Die Versorgungsberechtigten dürfen Schwarzbrot, Weißbrot und Mehl nur gegen Abgabe von Brotscheinen erwerben.

§ 4. Die Ausgabe der Scheine erfolgt in Westen von 16 Stück Schwarzbrot- und Mehl-scheinen und in Bogen von 12 Weißbrotscheinen.

§ 5. Die Ausgabe der Scheine erfolgt im Bezirke der Amtshauptmannschaft durch die Stadträte, den Bürgermeister zu Siebenlehn und die Gemeindevorstände.

§ 6. Von dem gleichen Tage an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4e und f der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkung des Mehlhandels und der Bäckerei auf die dort angegebenen Mengen in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meissen keine Anwendung mehr.

§ 7. Von dem gleichen Tage an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4e und f der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkung des Mehlhandels und der Bäckerei auf die dort angegebenen Mengen in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meissen keine Anwendung mehr.

§ 8. Die Ausgabe der Scheine erfolgt in Westen von 16 Stück Schwarzbrot- und Mehl-scheinen und in Bogen von 12 Weißbrotscheinen.

§ 9. Die Ausgabe der Scheine erfolgt im Bezirke der Amtshauptmannschaft durch die Stadträte, den Bürgermeister zu Siebenlehn und die Gemeindevorstände.

§ 10. Von dem gleichen Tage an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4e und f der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkung des Mehlhandels und der Bäckerei auf die dort angegebenen Mengen in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meissen keine Anwendung mehr.

§ 11. Die Ausgabe der Scheine erfolgt in Westen von 16 Stück Schwarzbrot- und Mehl-scheinen und in Bogen von 12 Weißbrotscheinen.

§ 12. Die Ausgabe der Scheine erfolgt im Bezirke der Amtshauptmannschaft durch die Stadträte, den Bürgermeister zu Siebenlehn und die Gemeindevorstände.

§ 13. Von dem gleichen Tage an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4e und f der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkung des Mehlhandels und der Bäckerei auf die dort angegebenen Mengen in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meissen keine Anwendung mehr.

§ 14. Die Ausgabe der Scheine erfolgt in Westen von 16 Stück Schwarzbrot- und Mehl-scheinen und in Bogen von 12 Weißbrotscheinen.

§ 15. Die Ausgabe der Scheine erfolgt im Bezirke der Amtshauptmannschaft durch die Stadträte, den Bürgermeister zu Siebenlehn und die Gemeindevorstände.

§ 16. Von dem gleichen Tage an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4e und f der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkung des Mehlhandels und der Bäckerei auf die dort angegebenen Mengen in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meissen keine Anwendung mehr.

§ 17. Die Ausgabe der Scheine erfolgt in Westen von 16 Stück Schwarzbrot- und Mehl-scheinen und in Bogen von 12 Weißbrotscheinen.

§ 18. Die Ausgabe der Scheine erfolgt im Bezirke der Amtshauptmannschaft durch die Stadträte, den Bürgermeister zu Siebenlehn und die Gemeindevorstände.

§ 19. Von dem gleichen Tage an finden die Vorschriften in § 4 Absatz 4e und f der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkung des Mehlhandels und der Bäckerei auf die dort angegebenen Mengen in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meissen keine Anwendung mehr.

§ 20. Die Ausgabe der Scheine erfolgt in Westen von 16 Stück Schwarzbrot- und Mehl-scheinen und in Bogen von 12 Weißbrotscheinen.

Von demselben Tage an darf Schwarzbrot nur in Zwei- und Einklosterücken ausgebacken werden.

§ 1. Als Schwarzbrot ist nur Roggenbrot im Sinne von §§ 1, 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 zugelassen. Jedoch muß der Zusatz an Kartoffelgehalt (oder Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot) mehr als 10 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mehr als 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen; es darf also nur K oder KK Brot hergestellt werden.

§ 2. Die Herstellung reinen Roggenbrotes aus Roggenmehl, zu dessen Herstellung der Roggen von Backware vom 5. Januar 1915, bleibt zulässig.

§ 3. Das Schwarzbrot muß innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen stets ein Gewicht von 2 bzw. 1 Kilo haben.

§ 4. Die Ausführung von Backwaren und Mehl aus dem Gesamtgebiete der Stadt und der Amtshauptmannschaft Meissen ist ohne Genehmigung des Kommunalverbandes verboten.

§ 5. Fällt in der Zeit vom 1. März bis 25. April 1915 eine brotzugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug fort, so ist dies unter Rückgabe der nicht verbrauchten Brotscheine sofort — binnen einem Tage — der Ortsbehörde bez. dem Vertrauensmann vom Haushaltungsvorstande oder seinem Stellvertreter zu melden.

§ 6. Nicht eine bezugsberechtigte Person in dieser Zeit von auswärts zu, so kann bei der Ortsbehörde bez. dem Vertrauensmann die Ausgabe der für die noch bedürfende Bezugszeit erforderlichen Scheine beantragt werden. Dies gilt nicht für Personen, die in Betrieben der in § 4 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 bezeichneten Art Aufnahme finden.

§ 7. Die eingehenden Brotmarken sind in den Verkaufsstellen (Bäckereien, Konditoreien, Geschäften, Händlerbetrieben, Mühlen usw.) zu sammeln. Sie sind an die Amtshauptmannschaft, in Meissen an die Polizeiwachen am Dienstag jeder Woche zu je 100 aufgefädelt oder gebündelt abzuliefern.

§ 8. Wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, insbesondere wer sich von der Behörde mehr Brotscheine, als ihm zusteht, verschafft, wird, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 9. Die gleiche Strafe verwirkt, wer wissentlich oder fahrlässig falsche Angaben in der Haushaltungsliste macht.

§ 10. Meissen, am 22. Februar 1915.

Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen und der Stadtrat zu Meissen.

Nr. 261 II E. Freiherr von Der, Geh. Regierungsrat. Dr. Rg. Oberbürgermeister.

Brotbezug betreffend.

In den Städten Bismarck, Rössen, Wilsdruff und Siebenlehn und im Landbezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen werden vom 24. dieses Monats ab Haushaltungen verteilt werden, um Unterlagen für die an jeden Haushalt zu verteilenden Brotscheine zu gewinnen.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diese Liste sorgsam und genau auszufüllen und spätestens bis zum 27. Februar bei der Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) abzugeben.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Ungenaue oder verspätete Angaben können überdies leicht zur Folge haben, daß die Zuteilung von Brotmarken verspätet erfolgt und deswegen in der ersten Zeit nach dem 1. März kein Brot mehr bezogen werden kann.

Meissen, am 17. Februar 1915.
Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft, Amtshauptmann Frhr. von Der, Geh. Regierungsrat.

Fortsetzung des amtlichen Teiles in der Beilage.

Das große Völkerringen.

Amerikanische Neutralität.

Mit harter Unbelehrbarkeit hält das Oberhaupt der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber den Vorstellungen und Denkschriften der deutschen Regierung an seinen einmal ausgesprochenen Anschauungen fest. Der ganze Streit mit Deutschland, zu dem es nach langen Monaten geduldigen Abwartens nunmehr gekommen ist, dreht sich im Grunde nur um die Frage der Waffenlieferungen aus der Union an unsere Feinde, die von Woche zu Woche einen steigenden Umfang und, nach deutschem Empfinden wenigstens, einen immer schamloseren Charakter annehmen. Präsident Wilson aber verbleibt dabei, daß er kein Recht habe, gegen diese Bestimmung

Englands und seiner Bundesgenossen einzuschreiten. Er ist jetzt einer Abordnung deutschamerikanischer Frauen gegenüber, die ihn bat, ein Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial und Munition zu erlassen, so weit gegangen, die Erfüllung dieses Verlangens als eine nichtneutrale Tat zu bezeichnen. Er würde ebenso wenig eine Vorlage in diesem Sinne dem Kongreß zur Annahme empfehlen, so sie sogar mit einem Einspruch belegen, wenn sie angenommen würde. Danach wissen nun die Deutschamerikaner und ihre Freunde in der Neuen Welt, woran sie mit Herrn Wilson sind, und auch in Deutschland wird man jetzt jede Hoffnung auf eine Sinnesänderung an dieser Stelle wohl oder übel aufgeben müssen.

Was danach übrig bleibt, ist lediglich der Weg der Selbsthilfe, und den haben wir seit dem 18. Februar beschritten. Herr Wilson wird ihn wahrscheinlich für unzulässig halten und seinerseits auf dem Standpunkt stehen, daß wir uns eben in unser Schicksal fügen müssen. England beherrscht nun einmal den Seeweg nach Amerika — während wir allenfalls auf dem Lande etwas auszurichten vermöchten; wir müßten uns also ruhig erdroffeln, durch die Absperrung jeder überseeischen Zufuhr Hunger und Not über uns ergehen lassen oder, wenn wir das nicht wollten, uns den Engländern auf Gnade oder Ungnade ergeben. Der Handelskrieg gegen England ist ein Ding, mit dem wir nichts rechtens an-